

Tiertransport von Pferden – was ist zu beachten?

Die Europäische Tiertransportverordnung VO (EU) 1/2005 regelt den Transport von Tieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Es genügt, wenn ein indirekter Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit besteht, um in den Geltungsbereich dieser Verordnung zu fallen (zB. Beförderung von Pferden gegen Entgelt, Pferdetransporte durch den Einstellbetrieb). Bei Kontrollen gehen die Kontrollorgane beim Transport von mehreren Pferden verschiedener Besitzer zumeist von der Annahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit aus.

Der Transport von Hobby-Sportpferden durch deren Besitzer oder im Rahmen von Freundschaftsdiensten fällt nicht in den Geltungsbereich der EU-Tiertransportverordnung. Die Beweislast für die unentgeltliche Verbringung von Pferden anderer Besitzer liegt beim Transporteur und nicht bei den Kontrollorganen. Ebenfalls ausgenommen sind Transporte unter tierärztlicher Anleitung in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik.

Aber auch für solche Transporte gilt der Grundsatz: Den Tieren dürfen keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leide oder Schäden entstehen, das Transportmittel inkl. Rampe... muss geeignet und die Tiere transportfähig sein.

Bei allen Transporten ist der Equidenpass (Pferdepass) der transportierten Pferde mitzuführen!

Wird der Transport in Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt gelten die Bestimmungen der Europäische Tiertransportverordnung VO (EU) 1/2005. In Abhängigkeit von der Transportdauer und Transportstrecke sind unterschiedliche Bewilligungen und Dokumente erforderlich (Zusammenfassung siehe Kasten):

Transporte bis 65 km

- Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren:
 - Beförderungsdauer so kurz wie möglich
 - die Tiere sind transportfähig
 - Transportmittel und Verlade-/Entladevorrichtungen ohne Verletzungsmöglichkeit sowie Gewährleistung der Sicherheit für die Tiere
 - entsprechende Bodenfläche und Standhöhe für die transportierten Tiere
 - entsprechend qualifiziertes Personal mit schonendem Umgang mit den Tieren
 - Transport ohne Verzögerungen und regelmäßiger Kontrolle des Wohlbefindens
 - angemessene Versorgung mit Wasser und Futter
- Einhaltung der technischen Vorschriften (Ausnahmen für Landwirte bis 50 km):
 - Witterungsschutz (Transportmittel müssen überdacht sein)
 - angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
 - leicht zu reinigen und zu desinfizieren
 - rutschfeste Bodenfläche
 - Abfließen von Kot oder Urin muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein
 - ausreichende Lichtquelle für Kontrolle und Pflege der Tiere
 - die transportierten Tiere müssen für Kontrolle und Pflege zugänglich sein
 - stabile und leicht versetzbare Trennwände
- Mitführen des Equidenpasses

Transporte ab 65 km bis zu einer maximalen Dauer von 8 Stunden (Kurzstrecke)

Für solche Transporte müssen zusätzlich zu der Einhaltung der oben angeführten Bedingungen folgende Bewilligungen bzw. Dokumente mitgeführt werden:

- Tiertransportunternehmerbewilligung Typ 1 für Transporte bis zu 8 Stunden (ausgestellt durch BH bzw. Stadtmagistrat auf Antrag für die Dauer von jeweils fünf Jahren)
- Befähigungsnachweis (ausgestellt durch Landwirtschaftskammer-LFI bzw. Wirtschaftskammer-BFI nach erfolgreichem Kursbesuch)
- Transportbescheinigung mit Angabe von Herkunft der Tiere, Versand- und Bestimmungsort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung und voraussichtliche Dauer des Transportes (Viehverkehrsschein oder formlose Bescheinigung bzw. amtstierärztliche TRACES-Gesundheitsbescheinigung bei grenzüberschreitenden Transporten).

Transporte von über 8 Stunden (Langstrecke)

Für Langstreckentransporte müssen zusätzlich zu der Einhaltung der oben angeführten Bedingungen folgende Bewilligungen bzw. Dokumente mitgeführt werden:

- Tiertransportunternehmerbewilligung Typ 2 für > 8 h (ausgestellt durch BH bzw. Stadtmagistrat auf Antrag für die Dauer von jeweils fünf Jahren)

- Bewilligung des Transportmittels für Transporte über 8 Stunden (ausgestellt durch BH bzw. Stadtmagistrat auf Antrag, besondere Anforderungen)
- Führen eines Fahrtenbuches / Transportplanes

Aufgrund der speziellen Anforderungen werden Langstreckentransporte üblicherweise von eigens darauf spezialisierten Transportunternehmen durchgeführt.

Erleichterungen f. Landwirte	bis 65 km	über 65 km	
Landwirt, der: <ul style="list-style-type: none"> - seine eigenen Tiere - im eigenen Transportmittel - bis max. 50 km Entfernung bzw. - im eigenen Transportmittel zur Alm (ohne km Begrenzung) transportiert 	Transport bis max. 65 km (eigene oder fremde Tiere, im eigenen oder fremden Transportmittel, egal ob Landwirt oder nicht)	<div style="border: 1px solid #00b050; border-radius: 10px; padding: 10px; text-align: center;"> Ich transportiere über 65 km (eigene oder fremde Tiere, im eigenen oder fremden Transportmittel, egal ob Landwirt oder nicht) </div>	
		bis 8 Std. = „Kurzstrecke“	über 8 Std. = „Langstrecke“
Einhaltung der „Allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren“ (Art. 3 der EU VO 1/2005), zB. Transportfähigkeit			
Transportpapiere auch mitführen!	Transportpapiere mitführen (Art. 4 der EU VO 1/2005)		
	Einhaltung der „Technischen Vorschriften“ der EU VO 1/2005)		
		Befähigungsnachweis	
		Zulassung als Transportunternehmer Für „Kurzstrecke“	Zulassung als Transportunternehmer für Langstrecke“ + Zusätzliche Ausstattung für Langstreckentransportmittel + Zulassung des Fahrzeuges für „Langstrecke“ + Führen eines Fahrtenbuches + Transportplan

Welche Tiere sind nicht transportfähig?

- Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen
- Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen
- hochträchtige Tiere ab 90 % Trächtigkeitsstadium
- Tiere, die vor weniger als sieben Tagen geboren / abgefohlt haben
- Jungtiere mit noch nicht vollständig verheilten Nabelwunde

Transporte unter tierärztlicher Anleitung in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik sind von diesen Einschränkungen ausgenommen.

Grenzüberschreitender Pferdetransport

Beim Transport in oder durch andere EU-Mitgliedstaaten muss zusätzlich eine TRACES-Gesundheitsbescheinigung mitgeführt werden, die nach einer Verladeuntersuchung durch den örtlich zuständigen Amtstierarzt / die örtlich zuständige Amtstierärztin ausgestellt wird. Für Pferde mit eingetragener Validierungsabzeichen kann eine TRACES-Gesundheitsbescheinigung mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen ausgestellt werden. Mit einem solchen Zeugnis kann dann das Pferd innerhalb von 30 Tagen beliebig oft innerhalb der EU verbracht werden.